

bei der „aktiven“ Leistung 400%, bei der passiven Leistung 150% des Mindestgehalts.²⁰⁷³ Obwohl die Verkürzung der Leistungsdauer des passiven Krankengeldes erheblich war, da sie von einem Jahr stufenweise auf 30 Tage gesenkt wurde, wurde es nicht kurzfristig, sondern innerhalb von 13 Jahren verwirklicht. Diese allmähliche Gesetzesänderung verstößt daher auch nicht gegen das Prinzip der Rechtssicherheit. Darüber hinaus blieb das Krankengeld, als ganze Leistung, erhalten und wurde auch sein Versicherungscharakter beibehalten.²⁰⁷⁴ Der Grund für diese Änderung war die hohe Zahl der unbegründeten Krankschreibungen gewesen, welche einen Anspruch auf das sog. passive Krankengeld begründeten.²⁰⁷⁵ Diese Änderung ist daher in Anbetracht der wirtschaftlichen Lage des Landes nicht unbegründet und nicht willkürlich.

4. Invalidität: Verwirklichung der Chancengleichheit bei der Behindertenunterstützung und bei der Rehabilitationsrente (These 3)

Als dritte These wurde behauptet, dass den Hintergrund der Leistungen Behindertenunterstützung und Rehabilitationsrente der Grundsatz auf Chancengleichheit gemäß § 70/A (3) Verf. darstellte. Zudem wurden Klassifikationen und Begriffsbestimmungen der WHO übernommen, wodurch sich ein internationaler Einfluss begründen lässt.²⁰⁷⁶

Diese Behauptungen wurden durch die Analyse des Gesetzgebungsverfahrens und des Gesetzestextes bestätigt.²⁰⁷⁷ Im Gesetz über die Rechte der Behinderten und über die Sicherung ihrer Chancengleichheit (GüRB) legte der Gesetzgeber fest, dass im Hinblick auf die Chancengleichheit gesellschaftliche Nachteile der Behinderten ausgeglichen werden müssen.²⁰⁷⁸ Auch konkrete Rechte der Behinderten, deren gemeinsame Grundlage die Sicherung der Chancengleichheit ist, wurden in §§ 2-3 GüRB bestimmt. In der Gesetzesbegründung wurden auf konkrete Grundrechte, wie das Recht auf Menschenwürde (§ 54 (1) Verf.), Recht auf Arbeit (§ 70/B Verf.), sowie das Recht auf soziale Sicherheit (§ 70/E Verf.) und auf den Grundsatz der Chancengleichheit (§ 70/A (3) Verf.) hingewiesen. Zudem wurden konkrete internationale Dokumente benannt, die als Grundlage für dieses Gesetz dienten. Darüber hinaus legte die Begründung fest, dass im Bereich des Gesundheitswesens eine positive Diskriminierung nötig sei.²⁰⁷⁹ Das GüRB regelt neben den Rechten der Behinderten auch die Förderungsleistung Behindertenun-

2073 Vgl. Erster Hauptteil: 3.2.1.3.

2074 Vgl. 43/1995. (VI.30.) AB hat. II., MK.1995/56 (VI.30.).

2075 Vgl. Begründung des Änderungsgesetzes aus dem Jahr 2003. 2003:CXVI.tv. Részl.Ind. 98.§, CompLex Jogtár (DVD) Stand: 30.4.2009).

2076 Vgl. Einführung: 3.

2077 Vgl. 1998:XXVI.tv. Präambel, 22.§, MK.1998/28 (IV.1.); 1998:XXVI. Ind. Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); 2007:LXXXIV.tv. Ált.Ind., Részl. Ind. 1.§, Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009).

2078 1998:XXVI.tv. Präambel, 22.§, MK.1998/28 (IV.1.)

2079 Vgl. 1998:XXVI. Ált.Ind., Complex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009), Vgl. Zweiter Hauptteil: 2.4.1.6.

terstützung (§ 22-23/F GüRB), die für volljährige Behinderten zur Minderung der gesellschaftlichen Nachteile der Schwerbehinderten gewährt wird.²⁰⁸⁰ Diese Gesetzesstruktur deutet darauf hin, dass die Behindertenunterstützung als Mittel für die Verwirklichung des im Gesetz bestimmten Rechts auf Menschenwürde und des Grundsatzes der Chancengleichheit dient. Mit anderen Worten, die Bewahrung dieser Grundrechte führte dazu, dass der Gesetzgeber den Anspruch auf die Behindertenunterstützung gründete.

Auch hinsichtlich des 2007 verabschiedeten Rehabilitationsrentengesetzes (RRG)²⁰⁸¹ wurden Hinweise auf verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Einflüsse gefunden. Die Begründung des Gesetzes weist auf die Schaffung der Chancengleichheit für Behinderte hin. Zudem übernimmt das RRG für die Bestimmung der Gesundheitsstörung und anderer Grundbegriffe Bezeichnungen der „Internationalen Klassifikation der Funktionsfähigkeit, Behinderung und Gesundheit der WHO“.²⁰⁸² Darin lässt sich ein direkter Einfluss des Grundsatzes der Chancengleichheit gemäß § 70/A Verf. und der genannten Klassifikation der WHO auf die Rehabilitationsrente erkennen. Der Gesetzgeber schaffte, geleitet von den genannten höheren Normen, neue Rechte, darunter den Leistungsanspruch auf die Rehabilitationsrente.²⁰⁸³

5. Arbeitslosigkeit: Gleichbehandlungssatz und Grundsatz der Menschenwürde bei den Arbeitslosenleistungen

Im Bereich der Leistungen für Arbeitslosigkeit und Beschäftigungsförderung wurden nur wenige relevante verfassungsrechtliche und internationalrechtliche Einflüsse gefunden.

Das Gesetz über Beschäftigungsförderung und über Arbeitslosenleistungen (Gü-BA)²⁰⁸⁴ enthält den allgemeinen Hinweis, dass die Gleichbehandlung während der Beschäftigungsförderung und der Unterstützung der Arbeitssuchenden bewahrt werden solle. Dieser Grundsatz ermögliche auch eine positive Diskriminierung der am Arbeitsmarkt benachteiligten Personen.²⁰⁸⁵ Diese ungleiche Behandlung entspricht jedoch dem § 70/A Verf. nur solange, bis sie nicht gegen die Menschenwürde gemäß § 54 (1) Verf. verstößt.²⁰⁸⁶

In Anbetracht der Arbeitslosenleistungen entsprechen die Vorschriften den Anforderungen des § 70/E Verf., wenn ein Mindestniveau des staatlichen Schutzes vorhanden

2080 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.4.4.

2081 Vgl. 2007:LXXXIV.tv., MK.2007/86 (VII.2.); Erster Hauptteil: 3.3.1.4.; Zweiter Hauptteil: 2.4.1.7.

2082 Vgl. 2007:LXXXIV.tv. Ind., CompLex Jogtár (DVD) (Stand: 30.4.2009); Zweiter Hauptteil: 2.4.1.7.

2083 Vgl. Erster Hauptteil: 3.3.1.4.

2084 1991:IV.tv., MK.1991/20 (II.23.).

2085 1991:IV.tv. Präambel, 2.§ (1), MK.1991/20 (II.23.); vgl. Zweiter Hauptteil: 2.5.1.1.

2086 Vgl. 23/1990. (X.31.) AB hat., Parallelbegründung von Sólyom 3., MK.1990/107 (X.31.); Vgl. Zweiter Hauptteil: 1.3.3.2.2.3.